



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Änderung des Gesundheitsgesetzes, Verlängerung der Übergangsfrist für die Mitfinanzierung der Haus- und Heimgeburten durch die Gemeinden.**  
**Zwischenbericht zur Motion von Marie-Theres Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen ([2013/155](#))**

Datum: 21. Januar 2014

Nummer: 2014-032

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/032

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**Änderung des Gesundheitsgesetzes, Verlängerung der Übergangsfrist für die Mitfinanzierung der Haus- und Heimgeburten durch die Gemeinden**

**Zwischenbericht zur Motion von Marie-Theres Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen ([2013/155](#))**

vom 21. Januar 2014

## 1. Ausgangslage

Das frühere Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 sah in § 42 Absatz 2 vor, dass sich die Gemeinden an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- oder Heimgeburten beteiligen. Dieses sogenannte "Wartegeld" (Inkonvenienzentschädigung) für Hebammen bei Hausgeburten und ambulanten Geburten wurde mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG), welche am 1. Januar 2009 in Kraft trat, abgeschafft. Jedoch sieht eine Übergangsbestimmung (§ 85 GesG) vor, dass die entsprechenden Beiträge der Gemeinden noch während einer Frist von fünf Jahren, dh. bis Ende 2013 ausgerichtet werden. Gemäss einer Empfehlung der damaligen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aus dem Jahr 1996 betragen die Beiträge der Gemeinden CHF 650.-- pro Hausgeburt und CHF 325.-- pro ambulante Geburt.

Die medizinischen Leistungen, welche im Zusammenhang mit einer Geburt anfallen, müssen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getragen werden (Art. 29 Krankenversicherungsgesetz; KVG). Da das KVG eine kostendeckende Abgeltung dieser Leistungen vorsieht, ist es grundsätzlich nicht notwendig und sinnvoll, dass diese auch noch von der öffentlichen Hand subventioniert werden. Jedoch bestehen Unsicherheiten, ob gewisse Leistungen der Hebammen von den Krankenkassen finanziert werden müssen, so namentlich bei Pikettdiensten und Wegzeiten. Sollten diese Leistungen nicht kassenpflichtig sein, bestünde indessen die Möglichkeit, diese den Müttern zu verrechnen, da in diesem Fall auch der Tarifschutz (Art. 44 Abs. 1 KVG) nicht gilt. Weiter ist zu erwähnen, dass die Hebammentarife im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1. Januar 1996 nicht mehr angepasst worden sind. Da die Tarife in der Krankenversicherung zwischen den Tarifpartnern - Leistungserbringer und Krankenversicherer - ausgehandelt werden, ging der Gesetzgeber bei der Abschaffung der Inkonvenienzentschädigung jedoch davon aus, dass während der grosszügig bemessenen Übergangsfrist entsprechende Verhandlungen über eine Anpassung des Tarifs geführt werden. Offenbar führten diese Verhandlungen aber bis heute nicht zum Erfolg.

## 2. Motion Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155)

Am 16. Mai 2013 reichte Marie-Theres Beeler eine Motion für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen ([2013-155](#)) ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*Den freiberuflich tätigen Hebammen fällt in unserem Gesundheitswesen eine Aufgabe zu, der im Zug der neuen Spitalfinanzierung eine noch höhere Bedeutung zukommt. Von der Geburtsvorbereitung bis zum Wochenbett erbringen sie vielfältige medizinische Leistungen für Mütter und Neugeborene, die von keiner anderen Berufsgruppe übernommen werden.*

*Gleichzeitig sind die Leistungen freiberuflich praktizierender Hebammen schlecht entschädigt. Für eine Hausgeburt können CHF 96.00/Stunde in Rechnung gestellt werden, für Besuche im Wochenbett nach einer Haus- oder Spitalgeburt CHF 78.00/Tag. (Im Vergleich dazu kosten Geburt und Säuglingsbetreuung im Kantonsspital BL bei einer ohne Kaiserschnitt verlaufenden Geburt zwischen CHF 7'900 und CHF 13'300.) Um dem Anspruch an die freiberuflichen Hebamme auf einen Pikettdienst entgegen zu kommen, gibt es in den meisten Kantonen neben den verrechenbaren Leistungen eine zusätzliche Entschädigung in Form eines "Wartegeldes" (Inkonvenienzentschädigung). Auch im Kanton BL werden heute solche Bereitschaftskosten entschädigt und durch die Gemeinden getragen. Sie betragen pro Hausgeburt pauschal CHF 650.00 und pro ambulante Geburt CHF 325.00.*

*In Erwartung einer Tarifierpassung wurde bei der Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2008 entschieden, diese Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen nur bis Ende 2013, sozusagen als Übergangslösung, zu garantieren (§85 des Gesundheitsgesetzes). Vom Jahr 2014*

*an müsste diese Leistung durch die Gemeinden nicht mehr entschädigt werden. Die Tarife der Hebammen wurden jedoch seit 1995 nicht mehr angepasst.*

*Der Schweizerische Hebammenverband steht mit Tarifsuisse in Verhandlungen und erwartet in den kommenden Jahren einen Vertragsabschluss für eine faire Entschädigung ihrer Leistungen. Die Absetzung des Wartegeldes für freiberuflich tätige Hebammen vor diesem Vertragsabschluss würde zu einer unzumutbaren Einkommensminderung führen - und dies bei zunehmender Bedeutung ihrer Aufgabe rund um Geburt und Wochenbett.*

***Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 des Gesundheitsgesetzes vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen Tarifsuisse und dem Schweizerischen Hebammenverein abgeschlossen ist.***

Am [19. September 2013](#) überwies der Landrat diese Motion mit 77:2 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband abgeschlossen ist. Aus den Voten im Landrat anlässlich der Überweisung der Motion wurde indessen deutlich, dass der Landrat nicht lediglich eine Verlängerung der Übergangsfrist von § 85 GesG wünscht, sondern eine umfassende, unbefristete Neuregelung der Finanzierung von Haus- und Heimgeburten auf Gesetzesebene.

### **3. Verlängerung der Übergangsfrist als Sofortmassnahme**

Wie erwähnt läuft die Übergangsfrist von § 85 GesG per 31. Dezember 2013 aus. Die Gemeinden wären demnach ab 2014 nicht mehr verpflichtet, bei Haus- und Heimgeburten eine Inkonvenienzentschädigung auszurichten.

Die vom Landrat gewünschte umfassende Neuregelung der Thematik erfordert gewisse Abklärungen, einen Einbezug der betroffenen Kreise (Hebammenverband, Gemeinden etc.) sowie genügend Zeit für den politischen Prozess und kann somit nicht per 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Um eine Finanzierungslücke zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat daher vor, im Sinne einer Sofortmassnahme die bestehende Regelung über den 31. Dezember 2013 hinaus zu verlängern. Dieses Vorgehen ermöglicht die Ausarbeitung einer tragfähigen definitiven Lösung ohne übermässigen Zeitdruck. Die Ausgestaltung der definitiven Lösung wird durch die Sofortmassnahme nicht präjudiziert.

### **4. Umsetzung der Sofortmassnahme**

Zur Umsetzung der Sofortmassnahme wird die Übergangsfrist von § 85 GesG um zwei auf sieben Jahre, dh. bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Vorbehalten bleibt eine frühere Ausserkraftsetzung dieser Bestimmung, wenn eine definitive Lösung schon vorher beschlossen worden ist.

Es wird somit folgender neuer Wortlaut von § 85 GesG vorgeschlagen:

#### **§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten**

*Die Gemeinden beteiligen sich noch während sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ge-*

mäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973 an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.

Die neue Fassung von § 85 GesG soll rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

## 5. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Die Gemeinden sind von der Vorlage finanziell betroffen, da sie die bisherigen Leistungen an Haus- und Heimgeburten während zusätzlichen zwei Jahren ausrichten müssen. Die ab dem 1. Januar 2014 vorgesehene Entlastungswirkung auf Seiten der Gemeinden durch den Wegfall der Inkonvenienzentschädigung tritt nicht ein.

Der Kanton verfügt über keinerlei Angaben zur bisherigen Belastung der Gemeinden durch diese Beiträge, da diese in den Gemeinderechnungen nicht über ein separates Konto abgerechnet werden. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde daher eine Erhebung bei den Gemeinden durchgeführt, an welcher 64 von 86 Gemeinden mit 220'351 von insgesamt 277'973 Einwohnern (Stichtag 31.12.2012) teilnahmen:

	Einwohner	R 2010	R 2011	R 2012	B/R 2013	B 2014
<b>64 Gemeinden</b>	<b>220'351</b>	102'290	191'582	218'165	173'900	144'000
<b>Hochrechnung Kanton</b>	<b>277'973</b>	129'039	241'681	275'215	219'375	181'656

Ausgerichtete Inkonvenienzentschädigungen (R = Rechnung, B = Budget, Angaben in CHF)

Die Erhebung zeigt, dass die ausgerichteten Beiträge in den letzten Jahren relativ stark angestiegen sind und im Jahr 2012 rund CHF 275'000 erreicht hat, was etwa einem Franken pro Einwohner entspricht. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2013 mindestens ein ähnlicher Wert erreicht wird. Die Angaben der Gemeinden für dieses Jahr sind schwierig zu interpretieren, da einige Gemeinden Budgetwerte, andere die teilweise höheren tatsächlichen Ausgaben genannt haben.

Der starke Anstieg der ausgerichteten Beiträge im Zeitraum von 2010 bis 2012 ist schwierig zu erklären. Da die Zahl der Geburten im Kanton Basel-Landschaft in diesen Jahren konstant bei rund 2500 pro Jahr blieb, ist von einer steigenden Popularität der Haus- und Heimgeburten auszugehen. Möglich erscheint auch, dass Beiträge, auf die Anrecht bestanden hätte, im Jahr 2010 (und früher) nicht beantragt worden sind. Ob der steigende Trend anhalten wird, ist ungewiss. Es ist eher davon auszugehen, dass die Attraktivität dieser Art der Geburt längerfristig schwanken wird.

Es kann daher zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden aufgrund dieser Vorlage mit einer wegfallenden Entlastung im Umfang von insgesamt CHF 250'000 - 300'000 pro Jahr konfrontiert werden.

Weiter zeigt die Erhebung, dass ein grosser Teil der Gemeinden auch für das Jahr 2014 Beiträge an Haus- und Heimgeburten budgetiert hat, obwohl das Gesetz deren Wegfall vorsah. Die ent-

sprechenden Gemeinden müssen somit aufgrund dieser Vorlage nicht mit Ausgaben rechnen, welche sie nicht budgetiert haben.

## 6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

### 6.1 Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) fordert, dass die Inkonvenienzentschädigung für Haus- und Heimgeburten durch den Kanton zu tragen sei. Dieser habe bei Geburten im Spital 55 % der Kosten zu tragen, weshalb Haus- und Heimgeburten für diesen eine finanziell attraktive Alternative darstellen würden. Im Sinne eines Entgegenkommens wäre der VBLG bereit, einer Verlängerung der bestehenden Regelung um ein Jahr zuzustimmen, damit eine neue Regelung erarbeitet und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Stellungnahme des VBLG wird von 25 Gemeinden ausdrücklich unterstützt. 54 Gemeinden haben sich im Vernehmlassungsverfahren nicht geäußert, was gemäss dessen Statuten ebenfalls als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG zu werten ist. Darüber hinaus lehnen zwei Gemeinden die Vorlage vollumfänglich ab und sind auch nicht bereit, die Übergangsfrist um ein Jahr zu verlängern. Demgegenüber erklären sich fünf Gemeinden mit der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsfrist um drei Jahre einverstanden.

*Kommentar des Regierungsrates: Ob allfällige Beiträge an die Haus- und Heimgeburten künftig vom Kanton oder von den Gemeinden getragen werden sollen, ist im Rahmen der Erarbeitung einer definitiven Regelung zu klären und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Hingegen reicht ein Jahr für die Erarbeitung und Beratung einer neuen Regelung sicher nicht aus (siehe oben, Ziffer 3 und 4). Der Antrag des VBLG, die Übergangsfrist lediglich um ein Jahr zu verlängern, ist deshalb abzulehnen. Hingegen schlägt der Regierungsrat im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Gemeinden vor, die Übergangsfrist nur um zwei statt wie ursprünglich vorgesehen um drei Jahre zu verlängern.*

### 6.2 Parteien und Verbände

Die Parteien, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, nämlich die Bürgerlich-Demokratische Partei Basel-Landschaft (BDP), die Evangelische Volkspartei Baselland (EVP), die Freisinnig-Demokratische Partei Baselland (FDP), die Grünen Baselland (Grüne), die Schweizerische Volkspartei Baselland (SVP) und die Sozialdemokratische Partei Baselland (SP) heissen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene dreijährige Verlängerung der Übergangsfrist alle im Grundsatz gut. Darüber hinaus sprechen sich alle Parteien ausser der SVP für eine möglichst rasche umfassende Neuregelung der Finanzierung von Haus- und Heimgeburten aus. Die SVP fordert hingegen die Abschreibung der Motion Beeler. Es sei vorrangig definitiv zu klären, welche Leistungen die Krankenversicherer übernehmen müssten, bevor gesetzgeberische Massnahmen im Hinblick auf eine weitere Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand geprüft werden könnten.

Auch der Schweizerische Hebammenverband, Sektion beider Basel, befürwortet die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsfrist, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass eine umfassende und unbefristete Neuregelung der Frage notwendig sei. Die Krankenversicherung würde lediglich die medizinischen Leistungen im Zusammenhang mit einer Geburt vergüten, nicht jedoch Pikett-

dienste und ähnlich Leistungen. Letztere seien bis anhin durch die Inkonvenienzentschädigung gedeckt worden.

*Kommentar des Regierungsrates: Der Regierungsrat strebt ebenfalls eine umfassende und unbefristete Neureglung der Thematik an. Das Anliegen der SVP, zu klären, welche Leistungen die Krankenversicherer übernehmen müssen, ist jedoch nachvollziehbar. Der Regierungsrat wird sich bemühen, diesbezüglich im Rahmen einer entsprechenden Landratsvorlage Transparenz herzustellen. Zum heutigen Zeitpunkt wird jedoch seitens des Regierungsrates die Abschreibung der Motion Beeler nicht beantragt.*

## **7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss Anhang zu beschliessen.

Liestal, 21. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:  
Andrea Mäder

## Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten**

Die Gemeinden beteiligen sich noch während sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973<sup>2</sup> an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.

### II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, ...

Im Name des Landrates  
die Präsidentin:

die 2. Landschreiberin:

---

<sup>1</sup> GS 36.808, SGS 901

<sup>2</sup> GS 25.379